

Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schachklubs Uetersen von 1947 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins, die Jugendgruppenleiter und die sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter des Vereins.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des Schachklubs Uetersen von 1947 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung des Schachklubs Uetersen von 1947 e.V. sind unter Beachtung des Vereinszwecks:
 - a) Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der schachsportlichen Betätigung zur geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

1. Organe der Jugend des Schachklubs Uetersen von 1947 e.V. sind:
 - a) Die Jugendversammlung
 - b) Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung und den Jugendlichen der mit dem Verein verbundenen Schulschachgruppen.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Jugendausschusses und Entscheidung über dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Jugendausschusses,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar vor der Mitgliederversammlung des Vereins.

3. Der Jugendausschuss hat das Recht eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der Einberufung der Versammlung angeben. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins besitzen aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche der mit dem Verein verbundenen Schulschachgruppen können nur ein aktives Wahlrecht ausüben.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendwart als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - bis zu 3 Beisitzern mit speziellen Funktionen
 - und einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch Jugendlicher ist.
 - Jede mit dem Verein verbundene Schulschachgruppe soll einen Vertreter mit beratender Stimme in den Jugendausschuss entsenden.
2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins nach innen und außen. Er gehört als Jugendwart dem Vorstand des Vereins an, seine Wahl bedarf daher der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Der Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendlicher sein. Bei der Wahl des Jugendsprechers haben nur Jugendliche Stimmrecht. Der Jugendsprecher ist beratendes Vorstandsmitglied des Vereins.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Der Jugendausschuss soll den Vorstand der Schachjugend Schleswig Holstein unterstützen.
8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Turnier- und Wettkampfordnung

1. Einzelheiten der Turniere und Mannschaftswettkämpfe, an denen Jugendliche des Schachklubs Uetersen von 1947 e.V. teilnehmen, regeln die Turnierordnungen des Schleswig-Holsteinischen Schachjugendbundes im Schachverband Schleswig Holstein sowie - für vereinsinterne Veranstaltungen – die des Schachklubs Uetersen von 1947 e.V.
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen der Jugendordnung sind der Mitgliederversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.